

Ordnung

der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 15.12.2008

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung

vom 10.08.2015

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Rechtsstellung, Zentrale Organe
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte der Fakultät
- § 4 Gliederung der Fakultät
- § 5 Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums
- § 6 Evaluierung
- § 7 Drittmittelforschung
- § 8 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 10 Gruppen und Gruppenvertretung
- § 11 Dekanat
- § 12 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 12a Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
- § 13 Wahl des Dekanats
- § 14 Ältestenrat der Fakultät
- § 15 Fakultätsrat
- § 16 Aufgaben des Fakultätsrats
- § 17 Verfahren im Fakultätsrat
- § 18 Fakultätsratskommissionen
- § 19 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen
- § 20 Nichtstimmberechtigte Mitglieder und Gäste
- § 21 Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten
- § 22 Amtszeiten und Wahlperioden
- § 23 Fachgruppen
- § 24 Fachgruppenrat
- § 25 Qualitätsverbesserungskommissionen
- § 26 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät
- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der RWTH zeichnet sich in Forschung und Lehre durch ihre integrierte Interdisziplinarität aus, die die Bereiche Geowissenschaften und Geographie, Rohstoffe und Entsorgungstechnik sowie Materialwissenschaft und Werkstofftechnik einschließt. Damit ist die Fakultät prädestiniert für die Untersuchung von Verfügbarkeit, Gewinnung und nachhaltige Nutzung von Georessourcen und den daraus ableitbaren Materialien und Werkstoffen. Besondere Expertisen liegen in der Analyse und Entwicklung von ressourcenschonenden Materialflüssen, angefangen von der Rohstoffsuche und -gewinnung, über das Produktdesign bis hin zum Recycling. Die unterschiedlichen Ausrichtungen mit Bezug sowohl zu den Ingenieurwissenschaften, den Naturwissenschaften und den Gesellschaftswissenschaften haben in hohem Maße zu einer Entwicklung von Studiengängen mit interdisziplinärem Charakter geführt, die zum Teil gemeinsam mit anderen Fakultäten angeboten werden.

Die Fakultät gliedert sich in die:

- Fachgruppe für Geowissenschaften und Geographie
- Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik
- Fachgruppe für Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

Die drei Fachgruppen sind in der Lehre vernetzt und über gemeinsamen Forschungsleitthemen integriert. Sie stellen die Basis für eine effiziente Zusammenarbeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden dar. Sie bereiten die Entscheidungen der Fakultät vor, mit dem Ziel, durch eine gemeinsame Strategie unter Berücksichtigung der Stärken und Eigenständigkeit der einzelnen Fachgruppen die Interessen der Fakultät zu verfolgen.

Eine besondere Stärke der Fakultät stellt die große Zahl von Forschungsprojekten dar. Dabei ergeben sich wiederum Synergieeffekte in der interdisziplinären Zusammenarbeit, z. B. im Rahmen von Sonderforschungsbereichen und Schwerpunktprogrammen. Die Vielzahl der Industriekooperationen fördert einerseits die Forschungsaktivitäten und andererseits eine praxisorientierte Ausbildung. Die Fakultät unterhält weltweite Kooperationen mit den wichtigsten, auf diesen Gebieten ausgewiesenen Universitäten und Forschungseinrichtungen.

§ 1

Rechtsstellung, Zentrale Organe

- (1) Die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik ist eine organisatorische Grundeinheit der RWTH.
- (2) Die Fakultät hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Hochschulgesetzes und der übrigen Gesetze. Sie nimmt ihre Angelegenheiten nach der Grundordnung der RWTH, den in dieser Ordnung der Fakultät und den in sonstigen Ordnungen der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik niedergelegten Regelungen wahr.
- (3) Zentrale Organe der Fakultät sind die Dekanin bzw. der Dekan, das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Fakultät hat im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung gemäß §§ 3 und 6 HG die Aufgabe, Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium zu pflegen und zu entwickeln. Ihr Schwerpunkt liegt im Bereich der Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften. Sie hat die Vollständigkeit, Ordnung und didaktische Qualität des Lehrangebots sicherzustellen.
- (2) Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen Fakultäten der RWTH und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (3) Die Fakultät führt die Evaluierung von Forschung und Lehre in ihren Fächern durch.
- (4) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
- (5) Die Fakultät berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und wirkt auf die Beseitigung evtl. bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Rechte der Fakultät

Die Fakultät hat insbesondere das Recht:

1. nach den geltenden Vorschriften wissenschaftliche Abschlussprüfungen abzunehmen sowie Diplom-, Magister-, Bachelor-, Mastergrade und weitere vom zuständigen Ministerium genehmigte akademische Grade zu verleihen,
2. nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors zu verleihen,
3. nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Fakultät Habilitationen durchzuführen und die Venia Legendi (Lehrbefugnis) zu verleihen.

§ 4 Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät gliedert sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fakultätsordnung wie nachfolgend dargestellt. Aktuelle Änderungen werden im CMS der RWTH abgebildet.

Fachgruppe für Geowissenschaften und Geographie

- Lehrstuhl für Geologie und Paläontologie und Geologisches Institut
- Lehr- und Forschungsgebiet Geologie - Endogene Dynamik
- Lehr- und Forschungsgebiet Neotektonik und Georisiken
- Lehrstuhl für Ingenieurgeologie und Hydrogeologie
- Lehr- und Forschungsgebiet Hydrogeologie
- Lehrstuhl für Applied Geophysics and Geothermal Energy (E.ON Energy Research Center)

- Lehrstuhl für Geologie, Geochemie und Lagerstätten des Erdöls und der Kohle
- Lehrstuhl für Applied Geochemistry and Mineral Deposits und Institut für Mineralogie und Lagerstättenlehre und Labor für Geochemie und Umweltanalytik
- Lehr- und Forschungsgebiet Reservoir-Petrologie
- Lehr- und Forschungsgebiet Ton- und Grenzflächenmineralogie
- Lehrstuhl und Institut für Kristallographie
- Lehr- und Forschungsgebiet Angewandte Kristallographie und Mineralogie
- Lehrstuhl für Wirtschaftsgeographie
- Lehrstuhl für Physische Geographie und Geoökologie
- Lehr- und Forschungsgebiet Kulturgeographie
- Lehr- und Forschungsgebiet Physische Geographie und Klimatologie
- Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen
- Lehrstuhl für Biokristallographie (FZ Jülich)
- Lehr- und Forschungsgebiet für Hydrogeophysik (FZ Jülich)
- Lehr- und Forschungsgebiet für Sedimentbecken-Analyse (Geoforschungszentrum)
- Lehr- und Forschungsgebiet für Wissenschaftliches Rechnen in terrestrischen Systemen (FZ Jülich)
- Juniorprofessur für Festkörperchemie der Actiniden (FZ Jülich)
- Juniorprofessur für Numerisches Reservoir Engineering (AICES)

Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik

- Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht
- Lehrstuhl und Institut für nachhaltige Rohstoffgewinnung
- Institut für Maschinenteknik der Rohstoffindustrie
- Lehrstuhl für Aufbereitung und Recycling fester Abfallstoffe
- Lehrstuhl für Markscheidewesen und Institut für Markscheidewesen Bergschadenkunde und Geophysik im Bergbau
- Lehr- und Forschungsgebiet Technologie der Energierohstoffe
- Lehr- und Forschungsgebiet Aufbereitung mineralischer Rohstoffe
- Institut für Nukleare Entsorgung und Technologietransfer
- Lehrstuhl für Entsorgung nuklearer Abfälle (FZ Jülich)

Fachgruppe für Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

- Lehrstuhl und Institut für Eisenhüttenkunde
- Lehrstuhl für Metallurgie von Eisen und Stahl
- Lehrstuhl für das gesamte Gießereiwesen und Gießerei-Institut
- Lehrstuhl für Korrosion und Korrosionsschutz
- Lehrstuhl für Prozessleittechnik
- Lehrstuhl für Metallurgische Prozesstechnik und Metallrecycling und Institut für Metallhüttenkunde und Elektrometallurgie
- Lehrstuhl für Werkstoffphysik und Institut für Metallkunde und Metallphysik
- Lehrstuhl und Institut für Bildsame Formgebung

- Lehrstuhl für Hochtemperaturtechnik und Institut für Industrieofenbau und Wärmetechnik
 - Lehrstuhl für Werkstoffchemie
 - Lehrstuhl für Werkstoffmechanik
 - Lehrstuhl für Keramik und Feuerfeste Werkstoffe und Institut für Gesteinshüttenkunde
 - Lehrstuhl für Glas und Keramische Verbundwerkstoffe und Institut für Gesteinshüttenkunde
 - Juniorprofessur für Werkstoffmodellierung – atomare Ordnungshierarchien
 - Lehr- und Forschungsgebiet Modellbildung in der Werkstofftechnik
 - Lehrstuhl für Werkstoffsynthese der Energietechnik (FZ Jülich)
 - Lehr- und Forschungsgebiet Grundlagen der Erstarrung (DLR)
 - Lehrstuhl für Angewandte Metallkunde der Nichteisenmetalle (HZG)
 - Lehr- und Forschungsgebiet Werkstoffanalytik
 - Lehr- und Forschungsgebiet Metallische Strukturen und Werkstoffsysteme für die Luft- und Raumfahrt (DLR)
 - Lehr- und Forschungsgebiet Werkstoffe und Verfahren für Luftstrahlantriebe (DLR)
- (2) Näheres regelt § 23.

§ 5

Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums

- (1) Die RWTH schützt und garantiert entsprechend den Bestimmungen des Grundgesetzes die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums.
- (2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere das Recht, über die Fragestellung von Forschungsvorhaben und die bei ihrer Durchführung anzuwendenden wissenschaftlichen Methoden selbst zu entscheiden und ihre Ergebnisse selbstverantwortlich zu bewerten sowie über Umfang, Art und Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zu bestimmen.
- (3) Die Freiheit der Lehre umfasst das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Überzeugungen sowie auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der zu erfüllenden Lehraufgaben. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 35 HG sind berechtigt, in allen Wissenschaftsgebieten zu lehren, unbeschadet der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen in den von ihnen vertretenen Fächern und der Koordinationsbefugnisse der Fachbereiche sowie im Rahmen der vorhandenen Mittel. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren bleiben berechtigt, Lehrveranstaltungen zu halten und an Prüfungsverfahren mitzuwirken. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebiets oder ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen zu halten.
- (4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen.

§ 6 Evaluierung

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 3 und 6 HG insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern wird zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität regelmäßig bewertet. Alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge befragt. Hochschulauswärtige Sachverständige können an der Bewertung beteiligt werden. Die Kriterien für die Evaluierung werden vom Fakultätsrat beschlossen und orientieren sich am Vorschlag der zuständigen Rektoratskommissionen. Den Fachgruppen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (2) Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.
- (3) Das Bewertungsverfahren ist in der Evaluierungsordnung der RWTH geregelt.

§ 7 Drittmittelforschung

- (1) Mitglieder der Fakultät sind berechtigt und gehalten, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nur teilweise aus den der RWTH zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden (Drittmittelprojekte).
- (2) Drittmittelprojekte sollen von der Fakultät unterstützt werden, wenn die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben durch die Drittmittelprojekte nicht beeinträchtigt wird und die Finanzierung unter angemessener Berücksichtigung der Folgekosten sichergestellt ist. Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (3) Drittmittelprojekte sind über die Dekanin bzw. den Dekan dem Rektorat anzuzeigen.

§ 8 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 HG der RWTH können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Für Angehörige gilt § 9 HG.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die RWTH ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der RWTH wahrzunehmen.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der RWTH gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die gewählten Mitglieder sind hierbei an Weisungen nicht gebunden. Nur aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung abgelehnt

werden oder ein Rücktritt erfolgen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (5) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für die Tätigkeit an außerhalb der RWTH stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

§ 10 Gruppen und Gruppenvertretung

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
 1. die Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die Beschäftigten in Technik und Verwaltung (Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung),
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder Nummer 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Gruppen in den Gremien bestehen in der Fakultät Gruppenvertretungen der in Abs. 1 genannten Gruppen. Aufgaben der Gruppenvertretungen sind insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den jeweiligen Hochschulgremien.
- (3) Für die Gruppenvertretung nach Abs. 1 wird für die Wahlperiode des Fakultätsrats eine Gruppensprecherin oder ein Gruppensprecher gewählt. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher muss Mitglied des Fakultätsrats sein. Sie oder er vertritt die Gruppe in hochschulpolitischen Angelegenheiten.
- (4) Die gesetzlichen Befugnisse der Personalvertretung bleiben von den Regelungen über die Gruppenvertretung unberührt.
- (5) Die Gruppenvertretungen sind keine Körperschaften; die Koalitionsfreiheit der Mitglieder der RWTH bleibt unberührt.

§ 11 Dekanat

- (1) Die nach dem HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, einer Prodekanin bzw. einem Prodekan, einer Studiendekanin bzw. einem Studiendekan. Die Wahl senatorin bzw. der Wahl senator nimmt an den Sitzungen des Dekanats als ständiger Gast teil. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Prodekanin bzw. der Prodekan, die bzw. der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.
- (4) Bei Abwesenheit der Dekanin bzw. des Dekans übernehmen in der Reihenfolge Prodekanin bzw. Prodekan, Studiendekanin bzw. Studiendekan die Stellvertretung, sofern sie bzw. er dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört.
- (5) Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird das Dekanat durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer als Leiterin bzw. Leiter des Dekanatsbüros unterstützt.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der RWTH. Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Die Dekanin bzw. der Dekan überträgt die Zuständigkeit für die Lehre der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat und bereitet dessen Sitzungen vor. Das Dekanat führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie bzw. er diesem rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat. Die Dekanin bzw. der Dekan legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.
- (3) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Maßgabe der hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätze. Sofern Entscheidungen des Dekanats ein Fach direkt betreffen, ist die entsprechende Fachgruppe im Voraus zu einer Stellungnahme aufzufordern.
- (4) Vor der Entscheidung des Dekanats über Angelegenheiten, die das Fach oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern gem. § 35 HG berühren, ist diesen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Dekanats können sie ein Sondervotum nach

Maßgabe des § 12 Abs. 3 HG abgeben. Bei der Beratung von Fragen eines Faches, das im Dekanat nicht durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten ist, ist mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Das Dekanat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Den Fachgruppen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 2. Durchführung der Evaluierung nach § 7 HG und Umsetzung des Maßnahmenkatalogs.
 3. Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots, der Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie der Studien- und Prüfungsorganisation.
 4. Hinwirkung auf Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben durch Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen der Fakultät.
 5. Hinwirkung auf die allgemeine Pflichterfüllung durch Mitglieder und Angehörige der Fakultät.
 6. Erstellung der Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung des Studienbeirats. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
 7. Erstellung des Lehrberichts.
 8. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Beziehungen, sofern sie die gesamte Fakultät betreffen.

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach Nr. 3 kann das Dekanat die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.

- (7) Das Dekanat stellt sicher, dass sich die Mitglieder der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse informieren können.
- (8) Das Dekanat gibt sich im Benehmen mit dem Fakultätsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12a

Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist innerhalb des Dekanats zuständig für die Lehre. Sie bzw. er arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität der Fakultät und vertritt deren Interessen in ihrem bzw. seinen Zuständigkeitsbereich nach Außen. Zur Unterstützung in diesen Aufgaben bzw. einzelnen Aufgaben werden Beauftragte oder Kommissionen benannt.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.

- (3) Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan in Zusammenarbeit mit dem Studienbeirat zuständig für die Koordination und Planung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörenden Lehrangebote.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörenden Lehrangebote und hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten.
- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall für die Erstellung und Veränderung von Entwürfen für die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig.
- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für die Evaluierung der Lehre in Zusammenarbeit mit dem Studienbeirat zuständig.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und für die Implementierung der dazugehörenden Maßnahmen gemeinsam mit den Prüfungsausschüssen zuständig.
- (8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat Stimmrecht im Studienbeirat.
- (9) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats.
- (10) Das Dekanat stellt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben ausreichende Ressourcen zur Verfügung.

§ 13 Wahl des Dekanats

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Dekanin oder der Dekan können nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin bzw. Prodekan werden.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans von der Mehrheit der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats gewählt. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruht ggf. das Wahlmandat.

§ 14 Ältestenrat der Fakultät

- (1) Die Fakultät bildet einen Ältestenrat, in dem die Mitglieder des Dekanats, die Wahlsenatorin bzw. der Wahlsenator, die Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher (§ 10 Abs. 3), die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Fachgruppen und die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten vertreten sind.
- (2) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich. Des Weiteren gilt die Verfahrensordnung für Hochschulgremien der RWTH.
- (3) Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung in Streitfällen, insbesondere wenn das Benehmen zwischen Dekanat und Fakultätsrat hergestellt werden muss.
2. Unterstützung des Dekanats bei der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrates, insbesondere Mitwirkung an der Tagesordnung.
3. Beratung bei eilbedürftigen Entscheidungen, wenn der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, dies gilt insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit.
4. Vorschlag zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans.

Die Empfehlungen des Ältestenrats sollten einvernehmlich abgegeben werden.

- (4) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrates ist die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 15 Fakultätsrat

- (1) Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik sind
1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekanin bzw. Prodekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan mit beratender Stimme,
 3. acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. zwei Mitglieder der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
 6. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH gewählt.

- (2) Ferner sind die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, die Wahlsenatorin bzw. der Wahlsenator und die Fachgruppensprecherinnen bzw. Fachgruppensprecher, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind, Mitglieder des Fakultätsrats ohne Stimmrecht.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrats sind, können, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu sein, an den Sitzungen des Fakultätsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Fakultätsratsmitglieder nach Abs.1 Nr. 4 bis 6, solange sie nicht ihr Mandat wahrnehmen.

§ 16 Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben der Fakultät zu gewährleisten.

(2) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
2. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit dem Studienbeirat,
3. Erlass und Änderung von
 - der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen der Fakultät für Georesourcen und Materialtechnik,
 - Habilitationsordnung,
 - Promotionsordnung,
 - Prüfungs- und Studienordnungen,
4. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen,
5. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
6. Vergabe von Lehraufträgen,
7. Übertragung von Lehraufgaben an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 44 Abs. 2 HG,
8. Vorschläge für die Gewährung von Forschungsfreisemestern gemäß § 40 HG,
9. Berufungsvorschläge und Wahl/Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten,
10. Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
11. die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“,
12. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
13. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
14. Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans sowie der Studiendekanin bzw. des Studiendekans,
15. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans,
16. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten,
17. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
18. Stellungnahme zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat,
19. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät,
20. Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 8 Abs. 1 Satz 2,
21. Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 Satz 2,

22. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 23. Vorschläge zum Frauenförderplan der Fakultät,
 24. Stellungnahme zu den Lehrberichten und den Ergebnissen der Evaluierung (§ 7 HG) der Fakultät,
 25. Stellungnahme zu Zielvereinbarungen gemäß § 6 HG,
 26. Empfehlungen zu Forschungsschwerpunkten der Fakultät,
 27. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan (§ 16 HG) und zur Organisationsstruktur,
 28. Stellungnahme zur Stellen- und Mittelverteilung der RWTH,
 29. Stellungnahmen und Empfehlungen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Fakultätseinrichtungen anderer Fakultäten,
 30. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
- (3) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat mit dem Ältestenrat um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.
 - (4) Für die Beschlussfassung über die Ordnung der Fakultät gemäß Absatz 2 Nr. 3, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 2 Nr. 20 und 21, sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 2 Nr. 30 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
 - (5) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. Abs. 2 Nr. 15 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die bzw. der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werktage. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH.
 - (6) Vor Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 20 und 21 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie bzw. er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gem. Abs. 2 Nr. 20 und 21 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
 - (7) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Fakultätsratsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
 - (8) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17 Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. durch den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt. Zur konstituierenden Sitzung sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen

und Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung jeweils als erste nachrücken würden.

- (2) Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Berufungsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (3) Der Fakultätsrat tagt mindestens drei Mal im Semester.
- (4) Um den Fakultätsrat tagen zu lassen, muss die schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugegangen sein. Entsprechende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind zeitgleich zugänglich zu machen.
- (5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personal-, Prüfungs- und Berufungsangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds statt.
- (6) Der oder die Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll erstellt wird. Dies soll zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder und deren Stellvertretung verschickt werden und ist vom Fakultätsrat in der Folgesitzung zu verabschieden.
- (7) Des Weiteren gilt die Verfahrensordnung für die Hochschulgremien der RWTH.

§ 18 Fakultätsratskommissionen

- (1) Der Fakultätsrat richtet folgende ständige Fakultätsratskommissionen ein:
 1. Kommission für Infrastruktur (Finanz- und Bauangelegenheiten, Struktur, Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Evaluierung der Forschung), den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan,
 2. Studienbeirat (Studium, Lehre und Evaluierung der Lehre), den Vorsitz führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
 3. Satzungskommission. Die bzw. der Vorsitzende wird von der Satzungskommission gewählt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannte ständige Fakultätsratskommission hat 16 Mitglieder (Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen, nach § 10 Abs. 1) und ist im Verhältnis 8 : 4 : 2 : 2 zusammengesetzt.
- (3) Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit sie bzw. er Lehraufgaben wahrnimmt, und sechs Mitgliedern der Gruppe der Studierenden. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei der Besetzung sind die Fachgruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät und die Fachstudienkoordinatorinnen und Fachstudienkoordinatoren sind ständige Gäste. Der Studienbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmen werden nicht gewichtet.

- (4) Für den Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen unterbreitet der Studienbeirat dem Fakultätsrat Vorschläge. Vorschläge zu organisatorischen Regelungen können im Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt, abgelehnt oder geändert werden. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren. Im Übrigen können Vorschläge des Studienbeirats mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats ersetzt, abgelehnt oder geändert werden.
- (5) Die Satzungskommission hat 6 Mitglieder (Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 10 Abs. 1) und ist im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 zusammengesetzt. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Dekanats und des Fakultätsrats können weitere Kommissionen oder Ausschüsse gebildet werden. Diesen Kommissionen und Ausschüssen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 an. Das einsetzende Gremium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder eine abweichende Zusammensetzung beschließen. Die bzw. der Vorsitzende wird von der Kommission bzw. dem Fakultätsrat gewählt.
- (7) Die in den Abs. 1 und 6 aufgezählten Kommissionen beraten das Dekanat und den Fakultätsrat in Grundsatzangelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches, bereiten Beschlüsse vor und vertreten die Interessen der Mitglieder aller Gruppen.
- (8) Innerhalb des Fakultätsrats wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder der Fakultätsratskommissionen. Die Einsetzung der Mitglieder aller Fakultätsratskommissionen erfolgt durch den Fakultätsrat.
- (9) Bei der Besetzung aller Gremien ist zu beachten, dass diese gemäß § 11c HG geschlechtsparitätisch besetzt werden müssen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Bemühungen um die geschlechtsparitätische Besetzung sind aktenkundig zu machen.

§ 19

Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

- (1) Kommissionen und Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die bzw. der Vorsitzende alle Mitglieder und deren Stellvertretung mit den erforderlichen Unterlagen mindestens sieben Tage vorher ein.
- (3) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder eines Ausschusses bzw. einer Kommission sind generell teilnahmeberechtigt.
- (4) Sofern das einsetzende Gremium nicht den Vorsitz regelt, wählen die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit absoluter Mehrheit aus ihrer Mitte.
- (5) Des Weiteren gilt die Verfahrensordnung für die Hochschulgremien der RWTH.

§ 20

Nichtstimmberechtigte Mitglieder und Gäste

- (1) Sofern nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung den Fakultätsgremien ständige nichtstimmberechtigte Mitglieder angehören, haben sie grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende eines Fakultätsgremiums hat das Recht und auf Beschluss des Gremiums die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Über das Rederecht beschließt das Gremium ohne Debatte.

§ 21

Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen durch den Fakultätsrat erfolgt nach Vorschlag einer jeweils mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH kann an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird durch die Dekanin bzw. den Dekan bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre; bei Studierenden beträgt sie ein Jahr.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird fakultätsöffentlich durch die Dekanin bzw. den Dekan ausgeschrieben.

§ 22

Amtszeiten und Wahlperioden

- (1) Amtszeiten und Wahlperioden beginnen in der Regel jeweils mit dem akademischen Jahr (1. Oktober). Eine verspätete Wahl, Nachwahl oder ein Nachrücken für eine ausgeschiedene Amtsinhaberin bzw. einen ausgeschiedenen Amtsinhaber bleiben ohne Einfluss auf das Ende der Amtszeit.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen. Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 Satz 6 HG zulässig. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 HG ist ein Rücktritt aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Die Wahlperiode der Fakultätsgremien beträgt unabhängig von den Bestimmungen über die Amtszeit der studentischen Mitglieder zwei Jahre. Abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Scheidet eine Amtsinhaberin bzw. ein Amtsinhaber früher als drei Monate vor dem Ende der Amtszeit aus, so erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Fakultätsrat vorzeitig

aus, so gelten hiervon abweichend die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung der RWTH über das Nachrücken.

- (5) Die Mitglieder der Fakultätsgremien können uneingeschränkt wiedergewählt werden.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder von nicht in dieser Ordnung der Fakultät genannten Kommissionen und Ausschüssen ist bei ihrer Einsetzung zu bestimmen.
- (7) Eine Amtsinhaberin bzw. ein Amtsinhaber bleibt auch nach Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers im Amt.

§ 23 Fachgruppen

- (1) Einer Fachgruppe gehören an:
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
 - die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge dieser Fachgruppe.
- (2) Die Fachgruppe wird repräsentiert durch den Fachgruppenrat und die Fachgruppensprecherin bzw. den Fachgruppensprecher.

§ 24 Fachgruppenrat

- (1) Mitglieder des jeweiligen Fachgruppenrats sind:
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachgruppe,
 - drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe nach Wahlliste für den Fakultätsrat,
 - zwei Beschäftigte in Technik und Verwaltung der Fachgruppe nach Wahlliste für den Fakultätsrat,
 - zwei studentische Mitglieder je Fachschaft dieser Fachgruppe.
- (2) Den Vorsitz hat die Fachgruppensprecherin bzw. der Fachgruppensprecher.
- (3) Aufgaben und Verfahren des Fachgruppenrats regeln die jeweiligen Fachgruppen in ihren Geschäftsordnungen.

§ 25 Qualitätsverbesserungskommissionen

- (1) Die Fachgruppen bilden je Lehreinheit eine Qualitätsverbesserungskommission. Diese berät die jeweilige Fachgruppe hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz). Sie macht insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz. Die Fakultät ist angehalten, die Vorschläge der Kommissionen zu berücksichtigen.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.
- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fachgruppe,
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachgruppe,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung.

Sofern eine Fachgruppe die Kommission nicht mit 9 Mitgliedern besetzen kann, können auch folgende Besetzungen gewählt werden:

	Prof.	WM	BTV	Stud.
A)	1	1	1	4
B)	1	1	-	3
C)	1	-	1	3

- (3) Den Vorsitz führt ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Alle Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommissionen werden auf Vorschlag der Gruppen von den Fachgruppenräten gewählt.

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können unter der Verantwortung der Fakultät Wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen.
- (2) Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten an der RWTH vom 25.08.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Ordnung der Fakultät tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 15.07.2015.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.08.2015

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven